

Anspruchsfrist endet am 7. Juli 2014

- Erstattung von Schallschutz- maßnahmen und Außenwohnbereichsentschädigung –

Anwohner (Hausbesitzer) müssen wie folgt vorgehen:



Anwohner, die in der Lärmschutzzone des Flughafens Düsseldorf in einer Immobilie wohnen, die vor dem 4.3.74 errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt wurde, haben Anspruch auf ausreichenden Schallschutz (z.B. Fenster und Dach). Orientieren Sie sich an den **Lärmkonturenkarten** und an den möglicherweise unvollständigen Straßenlisten. Prüfen Sie! <http://www.dus.com/dus/Strassenlisten/> Auch wenn Sie jenseits derzeit genannter Grenzen wohnen oder Ihre Straße und Hausnummer nicht genannt sind, können Sie möglicherweise Ansprüche durchsetzen. Gerne unterstützen wir Sie und helfen Ihnen bei der Beantragung.

Gerichtlich wurde festgestellt, dass die Flughafengesellschaft dazu verpflichtet ist, die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ohne Kostenbegrenzung zu erstatten, die sicherstellen, dass die Schutzziele auch tatsächlich erreicht werden! ⁽¹⁾

Die Flughafengesellschaft kommt diesem bis vor dem Bundesverwaltungsgericht erstrittenen Anspruch nicht freiwillig nach.

Siedlergemeinschaft Düsseldorf-Nord (seit 1931)
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.



Bürger gegen Fluglärm

Keine Formulare des Flughafens Düsseldorf verwenden!

Falls Sie noch keinen Antrag gestellt haben, verwenden Sie den Vordruck „**Erstantrag**“, senden Sie das Formular an die Flughafen Düsseldorf GmbH und eine Kopie an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf jeweils Einschreiben mit Rückschein.

Falls Sie bereits über flughafeneigene Formulare einen Antrag gestellt haben, verwenden Sie den Vordruck „**Ergänzungsantrag**“, vervollständigen Sie Ihre persönlichen Daten und senden Sie diesen per Einschreiben mit Rückschein an die Flughafen Düsseldorf GmbH und eine Kopie an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf.

Falls Sie schon einmal einen Antrag erfolgreich gestellt haben, nun aber weiteren erforderlichen Schutz beantragen, verwenden Sie bitte den Vordruck „**Antrag auf Nacherstattung**“, senden Sie das Formular an die Flughafen Düsseldorf GmbH und eine Kopie an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf jeweils Einschreiben mit Rückschein.

Indem Sie Ihre **berechtigten Ansprüche** jetzt in vollem! Umfang konsequent einfordern, können Sie auch wesentlich dazu beitragen, den Flughafen in seinen bereits angekündigten dreisten Expansionsplänen zu stoppen.

Sie nehmen der Flughafengesellschaft die Möglichkeit, im Zusammenhang mit dem neuen Antragsverfahren als Ausgleich für die steigenden Belastungen, Schallschutzmaßnahmen anzubieten, die Ihnen gemäß der in der Genehmigung vom 9.11.2005 verfügten Auflagen **bereits heute rechtmäßig zustehen**.

Download unter www.flughafen-forum.de

Absender	
<u>Einschreiben-Rückschein</u>	
Flughafen Düsseldorf GmbH Geschäftsführung Herrn T. Schnalke – persönlich - Postfach 300363	Datum.....
40403 Düsseldorf	
Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen	
Sehr geehrter Herr Schnalke!	
Wir sind Eigentümer der Immobilie in derStr. in	
und stellen hiermit den Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen für das o.g. Objekt, gemäß der in der Betriebsgenehmigung für den Düsseldorfer Flughafen vom 09. November 2005 (II A 2 - 31 - 21 3/III DL) und der zugehörigen Änderung vom 07. Mai 2007 verfügten Auflagen.	
Wir erheben Anspruch darauf, dass die in den Ziffern 9.1 und 9.2 der Genehmigung festgelegten Schutzziele durch die zu treffenden baulichen Maßnahmen auch tatsächlich erreicht werden. Diese Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und müssen somit mindestens die Vorgaben der DIN 4109 einhalten, die sowohl gesetzlicher Bestandteil der "Zweiten Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV" als auch der Landesbauordnung ist.	
Die Wirksamkeit der ggf. von Ihren Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen bitten wir durch entsprechende Prüfzeugnisse nachzuweisen. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine Eigenbeteiligung der Antragsteller an den Kosten der erforderlichen Maßnahmen laut Genehmigung nicht vorgesehen ist.	
Weitere Unterlagen, die Sie ggf. für die Bearbeitung des Antrags benötigen, werden wir nach Aufforderung schnellstmöglich nachreichen.	
Wir bitten um Eingangsbestätigung und Mitteilung über den weiteren Ablauf des Verfahrens.	
Mit freundlichem Gruß	
In Kopie an Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf	

Nicht-Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung ist ausschließlich für Antragsverfahren auf Grundlage des Fluglärmsgesetzes zuständig. Deshalb sind auch die dort bereitgestellten Antragsformulare nicht für die Anmeldung von Ansprüchen auf Grundlage der Genehmigung vom 09. November 2005 geeignet. Hauseigentümer, die in der Vergangenheit Anträge bei der Bezirksregierung eingereicht haben und abschlägig beschieden wurden, obwohl ihre Grundstücke innerhalb der Tagschutzzone mit einer 60 dB(A) Lärmkontur gelegen sind, können ihre Ansprüche nunmehr über das Formular "Erstanträge" in diesem Flyer bei der Flughafengesellschaft geltend machen.

Download unter www.flughafen-forum.de

Absender	
<u>Einschreiben-Rückschein</u>	
Flughafen Düsseldorf GmbH Geschäftsführung Herrn T. Schnalke – persönlich - Postfach 300363	Datum.....
40403 Düsseldorf	
Ergänzungsantrag auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen, unser Antrag vom	
Sehr geehrter Herr Schnalke!	
Wir sind Eigentümer der Immobilie in derStr. in	
Wir nehmen Bezug auf unseren Antrag vom Diesen Antrag erweitern wir hiermit auf die Vorgaben gemäß der in der Betriebsgenehmigung für den Düsseldorfer Flughafen vom 09. November 2005 (II A 2 - 31 - 21 3/III DL) und der zugehörigen Änderung vom 07. Mai 2007 verfügten Auflagen.	
Wir erheben Anspruch darauf, dass die in den Ziffern 9.1 und 9.2 der Genehmigung festgelegten Schutzziele durch die zu treffenden baulichen Maßnahmen auch tatsächlich erreicht werden. Diese Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und müssen somit mindestens die Vorgaben der DIN 4109 einhalten, die sowohl gesetzlicher Bestandteil der "Zweiten Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV" als auch der Landesbauordnung ist.	
Die Wirksamkeit der ggf. von Ihren Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen bitten wir durch entsprechende Prüfzeugnisse nachzuweisen. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine Eigenbeteiligung der Antragsteller an den Kosten der erforderlichen Maßnahmen laut Genehmigung nicht vorgesehen ist.	
Weitere Unterlagen, die Sie ggf. für die Bearbeitung des Antrags benötigen, werden wir nach Aufforderung schnellstmöglich nachreichen.	
Wir bitten um Eingangsbestätigung und Mitteilung über den weiteren Ablauf des Verfahrens.	
Mit freundlichem Gruß	
In Kopie an Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf	

Die Formulare können auch per Email oder telefonisch bei der unten genannten Adresse angefordert werden.

Die Auszahlung der Außenwohnbereichsentschädigung kann mit dem beigefügten Formular über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte beantragt werden.

Besondere Vorsicht ist jedoch geboten, wenn die Flughafengesellschaft auf einem gesonderten Formular die Kontoverbindung nachfragt und hierzu eine Unterschrift einfordert.

Die vor dem Unterschriftenfeld befindliche und in die Zukunft reichende Abgeltungsklausel sollte durchgestrichen und deren Anerkenntnis mit einem entsprechenden Vermerk ausdrücklich zurückgewiesen werden.

Absender

Einschreiben-Rückschein

Flughafen Düsseldorf GmbH Datum.....
Geschäftsführung
Herrn T. Schnalke – persönlich -
Postfach 300363

40403 Düsseldorf

Antrag auf Nacherstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen, unser Antrag vom

Sehr geehrter Herr Schnalke!

Wir sind Eigentümer der Immobilie in der
.....Str. in

Wir nehmen Bezug auf unseren Antrag vom
Diesen Antrag erweitern wir hiermit auf die Vorgaben gemäß der in der Betriebsgenehmigung für den Düsseldorfer Flughafen vom 09. November 2005 (II A 2 - 31 - 21 3/III DL) und der zugehörigen Änderung vom 07. Mai 2007 verfügten Auflagen.

Wir erheben Anspruch darauf, dass die in den Ziffern 9.1 und 9.2 der Genehmigung festgelegten Schutzziele durch die zu treffenden baulichen Maßnahmen auch tatsächlich erreicht werden. Diese Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und müssen somit mindestens die Vorgaben der DIN 4109 einhalten, die sowohl gesetzlicher Bestandteil der "Zweiten Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2.FlugLSV" als auch der Landesbauordnung ist.

Die Wirksamkeit der ggf. von Ihren Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen bitten wir durch entsprechende Prüfzeugnisse nachzuweisen. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine Eigenbeteiligung der Antragsteller an den Kosten der notwendigen Maßnahmen laut Genehmigung **nicht** vorgesehen ist.

Weitere Unterlagen, die Sie ggf. für die Bearbeitung des Antrags benötigen, werden wir nach Aufforderung schnellstmöglich nachreichen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und Mitteilung über den weiteren Ablauf des Verfahrens.

Mit freundlichem Gruß

In Kopie an Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

 **Antrag auf Außenwohnbereichentschädigung**

gemäß der Genehmigung des MM/MEV NW vom 21.09.2000 zur vollen Nutzung der Einbahnkapazität auf dem Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf – V A 4 – 31 – 213 DL:

Postanschrift des Gutachterausschusses Eingangstempel

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Stadt Düsseldorf Laufende Nummer

40200 Düsseldorf

Name des Antragstellers Telefon (tagsüber)

Straße, Postleitzahl, Ort

Gemarkung des Grundstücks	Flur	Flurstück
Grundbucheintrag vom	Blatt	Baujahr

Ich bin

Grundeigentümer Erbbauberechtigter

Eigentümer einer Wohnung innerhalb eines Wohngebäudes auf dem o.a. Grundstück

Ich beauftrag den o.a. Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Wertgutachtens. Mit der Übersendung einer Ausfertigung des Gutachtens an die Flughafen Düsseldorf GmbH bin ich einverstanden.

Dem Gutachterausschuss bzw. den Mitarbeitern seiner Geschäftsstelle wird im Rahmen der Gutachtenerstellung Vollmacht und Erlaubnis erteilt zur Einsichtnahme bzw. Einholung schriftlicher Auskünfte bzgl.:

- des Grundbuchs
- des Liegenschaftskatasters
- der Bauakten
- des Baulastenverzeichnisses
- Angaben der Stadt- / Kreisverwaltung über Anliegerbeiträge
- der Einheitswertfestsetzung der Finanzbehörde
- wohnungspezifischer Daten der Haus- / Gebäudeverwaltung, dies sind Mieten, Wohn- / Hausgeld, Zahlungsrückstände, Instandhaltungsrücklagen, kostenrelevante Beschlüsse der Eigentümerversammlung (nur bei Wohnung- / Teileigentum)
- Anfertigung von Lichtbildern des Bewertungsobjektes
- Speicherung aller für das Gutachten relevanter Daten entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift

Kleingedrucktes:

⁽¹⁾ Am 8. Juli 2009 erlangte die "Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf vom 09. November 2005 in Verbindung mit der Ergänzung vom 7.Mai 2007" ihre umfassende Bestandskraft, nachdem alle gegen sie gerichteten Klagen, bis hinauf zum Bundesverwaltungsgericht abgearbeitet worden waren. Demnach endet die 5-jährige offizielle Anspruchsfrist für Betroffene auf Erstattung von Schallschutzmaßnahmen sowie auf die sog. Außenwohnbereichsentschädigung am 7. Juli 2014.

Bereits in den vom Heimat- und Bürgerverein Lohausen und anderen Initiativen finanzierten Klageverfahren gegen die Änderung der Betriebsgenehmigung vom 21.09.2000 haben die damaligen Kläger aufgrund der gestiegenen Fluglärmbelastungen erhöhte Schallschutzansprüche erstreiten können, die von der Flughafengesellschaft gemäß der genehmigungsrechtlich verfügten Auflagen erfüllt werden müssen. Diese Auflagen sind auch in der Genehmigung vom 09. November 2005 rechtsverbindlich und für die Flughafengesellschaft verpflichtend festgelegt.

Eine Begrenzung der Erstattungsbeträge für die dafür notwendigen Maßnahmen oder eine finanzielle Beteiligung der Anspruchsberechtigten ist auf Grundlage dieser Genehmigung ebenso wenig zulässig wie jede anders geartete nachträgliche und eigenmächtige Modifizierung der Auflagen durch die Flughafengesellschaft.

Mit Wissen und bisher offensichtlich stillschweigender Billigung der Genehmigungsbehörde (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) ist es der Flughafengesellschaft in den allermeisten Fällen gelungen, die Antragsteller mit Hilfe der selbstgestalteten flughafeneigenen Antragsformulare in das von ihr öffentlich vielumworbene "Freiwillige Schallschutzprogramm" zu lancieren, ohne jedoch darüber aufzuklären, dass mit diesem Antrag keinerlei Rechtsanspruch auf Erfüllung der genehmigungsrechtlich verfügten Auflagen geltend gemacht wird. Die dazu zwingend erforderliche Bezugnahme auf die Genehmigung, so wie sie etwa auf dem Antragsformular für die Außenwohnbereichsentschädigung zu finden ist, sucht man in diesen Antragsformularen - aus gutem Grund - vergeblich!

Damit hat sich die Flughafengesellschaft einen Freiraum außerhalb der genehmigungsrechtlichen Verpflichtungen geschaffen, den sie zum eigenen Vorteil und zum Schaden der Antragsteller bestens zu nutzen versteht, was zu einer großen Verunsicherung und Verärgerung in der fluglärmgeplagten Bevölkerung geführt hat. Die nachteiligen Folgen einer Inanspruchnahme des "Freiwilligen Schallschutzprogramms" der Flughafengesellschaft lässt sich in aller Kürze etwa so umreißen:

Bezogen auf die aus dem Fluglärmgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 2007 resultierenden Ansprüche, wurden die in der Genehmigung vom 09. November 2005 festgesetzten Schallschutz- und Erstattungsansprüche auf deutlich höherem Niveau festgelegt. Durch die nachweisbar unprofessionelle und rechtswidrige Vorgehensweise der Flughafengesellschaft wird dieses Niveau jedoch sogar noch unter den Standard des Fluglärmgesetzes zurückgedrängt. Dieses geschieht in rechtsverletzender Weise, indem im Zusammenhang mit der schalltechnischen Objektbetrachtung u.a. gegen die in § 7 des Fluglärmgesetzes verankerte "Zweite Verordnung zur Durchführung des novellierten Fluglärmgesetzes (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV)" verstoßen wird, die sich bezüglich der schall- und bautechnischen Erfordernisse auf die DIN 4109 bezieht. Die Missachtung der DIN 4109 beinhaltet zugleich einen Verstoß gegen geltendes NRW-Baurecht! Die nicht nach den schall- und bautechnischen Erfordernissen, sondern ausschließlich nach den Wünschen der Flughafengesellschaft gefertigten Gutachten sind aufgrund der darin enthaltenen Rechtsverstöße sowie der Missachtung "anerkannter Regeln der Technik" nicht als Nachweis dafür geeignet, dass die Schutzziele - wie von der Flughafengesellschaft behauptet - mit den von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen - tatsächlich erreicht werden.

Obwohl es sich hierbei um Gewerke übergreifende und zudem un zertifizierte Maßnahmen handelt, die ohne einen schall- und bautechnisch versierten Koordinator überhaupt nicht durchführbar sind, lehnt die Flughafengesellschaft jeglichen Erfolgsnachweis ab, ebenso wie die Erstattung alternativer, hingegen bautechnisch zertifizierter Maßnahmen, mit denen ein Erreichen der Schutzziele sichergestellt wäre. Dass auch die Fenster als schwächste Glieder im

Zusammenwirken der Umfassungsbauteile maßgeblich mit darüber entscheiden, ob die Schutzziele erreicht werden können, ist selbst dem Laien verständlich. Fenster von vorneherein aus der schall- und bautechnischen Objektbetrachtung alleine mit der Begründung auszuschließen, dass diese bereits schon einmal gefördert worden seien, ist nicht nur unsinnig sondern auch unzulässig, wenn es darum geht, die rein bautechnischen Erfordernisse zwecks Erreichen der Schutzziele zutreffend zu ermitteln.

An keiner Stelle der Genehmigung findet sich die Aussage, dass die Kosten für einen ggf. notwendigen Austausch von Fenstern, die in der Vergangenheit schon einmal bezuschusst wurden, grundsätzlich von der Erstattungspflicht ausgenommen sind! Noch ist nichts darüber bekannt geworden, dass die gutachterlichen Vorschläge bisher auch nur in einem einzigen Fall umgesetzt wurden.

Der Bitte des Heimat- und Bürgervereins Lohausen-Stockum e.V. nach Aufklärung und umfassender Information hat die Flughafengesellschaft eine grundsätzliche und unmissverständliche Absage erteilt.

Abgeltungsklauseln

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Sie mit Ihrer Unterschrift unter von der Flughafengesellschaft vorgelegte Schriftstücke nicht gleichzeitig und unwissentlich eine in die Zukunft reichende pauschale Abgeltungsklausel unterzeichnen.

Es gibt viele Möglichkeiten unsere Arbeit aktiv zu unterstützen:

1. Lassen Sie uns jeweils eine Kopie Ihrer an die Flughafengesellschaft gerichteten Anträge sowie Ihrer Schreiben an das Ministerium zukommen, ebenso die bei Ihnen eingehenden Antwortschreiben.
2. Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit laufenden Antragsverfahren, sowie mit bereits abgeschlossenen Verfahren mit.
3. Teilen Sie uns mit, welche Probleme sich ggf. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auszahlung der Erstattungsbeträge ergeben haben.

Haftungsausschluss

Dieses Informationsblatt hat **nicht** den Status einer Rechtsberatung. Es wurde mit der bestmöglichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, dient jedoch nicht dem Zweck, eine ggf. erforderliche juristische Beratung durch einen Rechtsanwalt zu ersetzen. Jegliche Haftung wird deshalb hiermit grundsätzlich ausgeschlossen.

Beratung, Spenden, Mitglied werden

Wenn Sie ein persönliches Gespräch wünschen, so sind wir dazu gerne bereit. Diese Gespräche unterliegen selbstverständlich einer strengen Vertraulichkeit. Zwecks Terminvereinbarung melden Sie sich bitte nach 18:00 Uhr unter der folgenden Telefonnummer.

Unterstützen Sie uns mit Spenden oder werden Sie Mitglied:
www.hbvls.de

Heimat- und Bürgerverein Lohausen e.V., Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE19 3005 0110 0035 0076 57 | BIC: DUSSEDDXXX

Bärbel Elwakil 0211-432966 v.i.S.d.P.
Im Lohausen Feld 49
40474 Düsseldorf belwakil@web.de